

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

6/2020/St

auf Antrag des SPD-Ortsvereins [...] vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden,

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

den SPD Unterbezirk [...] vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 01.12.2020 unter Mitwirkung von

Dr. A. Thorsten Jobs, Vorsitzender,

Heike Werner, stellvertretende Vorsitzende,

Kristin Keßler, weiteres Mitglied,

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragstellers wird die Entscheidung der Landesschiedskommission I des SPD Landesverbandes [...] vom 14.05.2020 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Vorstandes des SPD Unterbezirks [...] vom 04.02.2020 zur Teilung des SPD Ortsvereins [...] in die Ortsvereine [...] und [...] II unwirksam ist.

Gründe:

I.

Gegenstand des Statutenstreitverfahrens ist die Frage der Auslegung und Anwendung von § 8 Abs. 2 Organisationsstatut der SPD (OrgStatut) im Hinblick auf die Wirksamkeit eines organisationsrechtlichen Neuabgrenzungsbeschlusses eines Unterbezirksvorstandes, mit der ein bestehender Ortsverein in zwei Ortsvereine geteilt wurde.

Der Antragsteller ist der Ortsverein [...], dessen Fortbestand zwischen den Beteiligten in Streit steht. Er ist ein Ortsverein im Stadtgebiet der Stadt [...] in [...]. Diese Stadt gliedert sich in zwölf Stadtbezirke. Einer davon ist der Bezirk [...].

Der Antragsgegner ist der SPD Unterbezirk [...], dessen Vorstand die Neuabgrenzung des Antragstellers beschlossen hat.

Im Jahre 2010 waren die vormaligen SPD Ortsvereine [...] und [...] II zu dem Ortsverein [...] zusammengeschlossen worden.

Anfang des Jahres 2019 beschloss der Unterbezirksvorstand des Antragsgegners, ein Anhörungsverfahren zur Teilung des Antragstellers einzuleiten. Daraufhin hat am 29.05.2019 die Mitgliederversammlung des Antragstellers mit großer Mehrheit eine Empfehlung an den Vorstand des Antragsgegners beschlossen, den Ortsverein wieder in zwei Ortsvereine aufzuteilen.

Auf der Sitzung des Unterbezirksvorstandes des Antragsgegners vom 18.06.2019 wurde folgender (erster) Neuabgrenzungsbeschluss gefasst:

Der OV [...] wird wieder getrennt in die OVs [...] II und [...] in den alten Grenzen vor der Fusion. Alle Mitglieder werden angeschrieben und informiert, dass eine freie Wahl des OVs möglich ist. (...). Der UB wird allen Anträgen auf Ausnahmegenehmigung entsprechen.

Eine Anlage oder sonstige Unterlage, in der die territorialen Grenzen der Teilung des Antragstellers und der neuen Ortsvereine konkret beschrieben wurde, war nicht Bestandteil des Beschlusses.

Mit einem Schreiben des Antragsgegners vom 04.09.2019 informierte er die Mitglieder des Antragstellers über die Teilung des Ortsvereins. Am 10.09.2019 beschloss der Vorstand des Antragstellers einstimmig, „Einspruch“ gegen die vorgenommene Gebietsabgrenzung einzulegen. Mit Schreiben vom 16. und 17.09.2019 leiteten die Antragsteller ein Verfahren bei der Landesschiedskommission ein, indem sie „Einspruch“ gegen die Aufteilung des Ortsvereins einlegten. Sie rügten insbesondere, dass die neue Aufteilung nicht anhand der vor dem Zusammenschluss im Jahr 2010 bestehenden Grenzen zwischen den alten SPD-Ortsvereinen [...] und [...] II erfolgt und für den neuen Ortsverein [...] II nachteilig sei.

Auf der vom Antragsgegner einberufenen „Gründungsversammlung“ nahm der am Rande des Stadtbezirks [...] gelegene Ortsverein [...] am 30.10.2020 seine Aktivitäten auf und wählte einen neuen Vorstand. Am gleichen Tag dokumentierten 22 anwesende Mitglieder des anderen neuen Ortsvereins, dass sie während des laufenden Schiedsverfahrens den Ortsverein [...] II nicht konstituieren wollten. Eine Vorstandswahl fand nicht statt. Auf einer Mitgliederversammlung vom 26.11.2019 beschlossen die anwesenden Mitglieder, keine Delegierten insbesondere für die Stadtbezirks-Delegiertenkonferenz und den Unterbezirksparteitag zu wählen.

In dem Statutenstreitverfahren entschied sich die Landesschiedskommission I, im Verfahren eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Diese fand am 24.01.2020 statt. Ausweislich eines - auf Nachfrage der Bundesschiedskommission im Berufungsverfahren nachgereichten - Protokolls der mündlichen Verhandlung waren bei der mündlichen Verhandlung seitens der Antragsteller deren Vorsitzender und der

stellvertretende Vorsitzende sowie ein „Ehrenvorsitzender“ anwesend. Der Antragsgegner wurde durch die Unterbezirksvorsitzende vertreten. Die Landesschiedskommission erörterte die Sach- und Rechtslage zum Beschluss des Unterbezirksvorstandes über die Trennung der Ortsvereine vom 18.06.2019 und versuchte erfolglos, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Antragsteller baten darum, eine Entscheidung der Schiedskommission herbeizuführen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgte zunächst keine Entscheidung der Landesschiedskommission.

Sodann beschloss der Unterbezirksvorstand des Antragsgegners in seiner Sitzung am 04.02.2020 ausweislich eines Protokolls

dass der Ortsverein [...] geteilt wird. Die Grenzen der neuen Ortsvereine [...] und [...] ergeben sich aus den Markierungen der Karte und eines Straßenverzeichnisses. Die Karte und das Straßenverzeichnis sind Gegenstand der Beschlussfassungen und Gegenstand dieses Protokolls. Alle Mitglieder werden erneut zur konstituierenden Mitgliederversammlung der beiden zu bildenden Ortsvereine eingeladen. Den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind die Beschreibung der Ortsvereinsgrenzen (siehe Anhang) beizufügen. In der Einteilung wird ebenso aufgenommen, dass jedes Mitglied sich erneut entscheiden kann, welchen der beiden Ortsvereine er angehören möchte.

Diesem (zweiten) Neuabgrenzungsbeschluss lag eine Karte bei, in der die Grenzen der beiden neuen Ortsvereine eingezeichnet sind. Zudem lag eine textliche „Beschreibung der OV Abgrenzung“ bei, in der die Abgrenzung der Ortsvereine anhand von Straßen, Bahntrassen, Kanälen und Stadtbezirksgrenzen beschrieben ist. Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Unterbezirksvorstandes vom 04.02.2020 „wertete“ der Antragsgegner „den Gütetermin vor der Landesschiedskommission als Anhörung“ für seinen neuen – zweiten - Abgrenzungsbeschluss.

Auf ein Schreiben des Antragsgegners für eine „Gründungsversammlung“ des Ortsvereins [...] hin beschloss der Vorstand des Antragstellers am 11.02.2020, „Einspruch“ gegen die Einberufung der Gründungsversammlung einzulegen, da seiner Rechtsansicht nach der alte Ortsverein noch bestehe. Auf der vorgenannten Versammlung wurde kein Vorstand des Ortsvereins [...] II gewählt.

Die Landesschiedskommission I des Landesverbandes [...] hat mit der Entscheidung vom 14.05.2020, die dem Antragsteller am 16.05.2020 zugestellt wurde, „den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Teilung des SPD-Ortsvereins [...] mit Beschluss des Vorstandes des SPD Unterbezirks [...] vom 04.02.2020“ abgewiesen.

Zur Zulässigkeit der Anträge der Antragsteller führte sie im Wesentlichen aus, dass der Inhalt des Beschlusses des Vorstandes des Antragsgegners vom 04.02.2020 zur Aufteilung des SPD-Ortsvereins anstelle des Beschlusses vom 18.06.2019 zum Gegenstand des Verfahrens geworden sei. Dies diene dem Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresse des Antragstellers. Gegenstand des Statutenstreitverfahrens sei bis zum Beschluss vom 04.02.2020 der Beschluss vom 18.06.2019 und dessen Auslegung bzw. Umsetzung gewesen. Mit dem Beschluss vom 04.02.2020 sei der

Beschluss vom 18.06.2019 gegenstandslos geworden. Die Feststellungsanträge der Antragsteller gegen den Beschluss vom 18.06.2019 hätten sich durch den Beschluss vom 04.02.2020 erledigt.

In der Sache sei der Antrag der Antragsteller unbegründet. Der Beschluss des Vorstands des Antragsgegners vom 04.02.2020 über die Aufteilung des SPD-Ortsvereins sei unter Beachtung des Organisationsstatuts und der Satzung der SPD sowie sonstigen Bundesrechts erfolgt und formell und materiell rechtmäßig.

Mängel in der Beschlussfassung selbst lägen nicht vor. Der Umstand, dass dem Antragsteller vor der Beschlussfassung am 04.02.2020 nicht erneut ausdrücklich Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden sei, begründe keinen Verfahrensfehler. Der Antragsteller habe sich vorab schriftlich und auch in der mündlichen Verhandlung am 24.01.2020 ausführlich und in Anwesenheit der Vorsitzenden des Antragsgegners zur Grenzziehung bei der Aufteilung des SPD-Ortsvereins geäußert. Auch die Möglichkeit einer weiteren Beschlussfassung durch den Unterbezirksvorstand sei Gegenstand der Erörterung gewesen. Der Antragsteller sei somit umfänglich angehört worden.

Die Aufteilung des Ortsvereins [...] erfolge auch nicht ermessensfehlerhaft. Dem Unterbezirksvorstand sei, wie aus § 8 Abs. 2 Satz 1 OrgStatut folge, ein Ermessensspielraum bei der Beurteilung der politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zuzubilligen. Es sei weder dargetan noch ersichtlich, dass die mit Beschluss vom 04.02.2020 vorgenommene Aufteilung des Ortsvereins unzulässig oder gar willkürlich erfolgt sein könnte. Insbesondere seien die beiden so entstandenen Ortsvereine funktionsfähig. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für zweckwidrige Motive bei der Grenzziehung lägen nicht vor.

Am 26.05.2020 legte der Antragsteller bei der Bundesschiedskommission Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission ein. Mit einem am 05.06.2020 eingegangenen Schriftsatz und weiteren vertiefenden Schriftsätzen begründeten sie die Berufung wie folgt:

Die Antragsteller erhoben zunächst Verfahrensrügen. Die Entscheidung der Landesschiedskommission sei insbesondere deshalb fehlerhaft, weil diese nicht im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 24.01.2020 entschieden habe, sondern den Fall habe liegen lassen und den zweiten Neuabgrenzungsbeschluss des Antragsgegners abgewartet habe. Die Entscheidung sei auf mehrfache Nachfrage erst dreieinhalb Monate später getroffen worden.

Vor der Neuabgrenzung des Ortsvereins durch Beschluss vom 04.02.2020 sei den Mitgliedern des Antragstellers keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Der Vorsitzende des Antragstellers sei erst durch einen Telefonanruf des stellvertretenden Vorsitzenden des Antragsgegners darüber informiert worden, dass es auf der Unterbezirksvorstandssitzung vom 04.02.2020 eine Vorlage für die Teilung des Antragstellers und neue „Grenzziehung“ der neuen Ortsvereine gäbe. Eine Anhörung der Mitglieder vor dem neuen Abgrenzungsbeschluss sei nicht durchgeführt worden. Es habe verhindert werden sollen, dass die Mitglieder des Antragstellers anders votieren könnten und eine Trennung des Ortsvereins nicht mehr befürworteten.

Der neue „Teilungsbeschluss“ komme der Sache nach einer „Gebietsreform“ gleich. Der Ortsverein [...] gebe insbesondere an den Ortsverein [...] drei Straßenzüge ab. An der neuen Grenzziehung seien insgesamt vier Ortsvereine beteiligt. Der Neuabgrenzungsbeschluss sei auch in der Sache fehlerhaft, weil der neue Ortsverein [...] II politisch und wirtschaftlich nicht überlebensfähig sei. Dies belege auch die Kommunalwahl vom 13. September 2020. Kein Mitglied des Ortsvereins [...] II sei Mitglied des Rates der Stadt oder der Bezirksvertretung auf bezirklicher Ebene geworden. Hierdurch sei der Ortsverein „politisch tot“, da er keine politischen Forderungen mehr an weiterführende Gremien richten könne. Auch Austritte seien schon zu verzeichnen.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung der Landesschiedskommission I des SPD Landesverbandes [...] vom 14.05.2020 – I 22/2019-S – aufzuheben und festzustellen, dass der Beschluss des Vorstandes des SPD Unterbezirks [...] vom 04.02.2020 zur Teilung des SPD Ortsvereines [...] in die neuen Ortsvereine [...] und [...] II unwirksam ist.

Der Antragsgegner beantragt,

die Berufung des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsgegner verteidigt die Entscheidung der Landesschiedskommission und trägt im Wesentlichen der Sache nach vor, dass die Entscheidung des Unterbezirksvorstandes des Antragsgegners über die Teilung und Neuabgrenzung des Antragstellers vom 04.02.2020 wirksam sei.

Die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission sei in einem ordnungsgemäßen Verfahren getroffen worden. Die Schiedsordnung gebe keinen Zeitraum vor, wann die Entscheidung nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen müsse.

Vor dem Beschluss des Unterbezirksvorstandes vom 04.02.2020 sei der Antragsteller als betroffener Ortsverein durch den Antragsgegner angehört worden. Die erforderliche Anhörung sei im „Vorfeld“ des Beschlusses vom 18.06.2019 beachtet worden. Eine erneute Anhörung der Mitglieder des Antragsgegners vor dem Beschluss vom 04.02.2020 sei entbehrlich gewesen, da die Antragsteller sowohl in der schriftlichen Begründung ihres Einspruches als auch in der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission vorgetragen hätten, dass sie die Grenzziehung des Unterbezirksvorstandes nicht akzeptieren wollten. Im Übrigen habe die Landesschiedskommission in der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2020 darauf hingewiesen, dass der erste Beschluss vom 18.06.2019 „zu unkonkret“ sein und „geheilt“ werden könne.

Das Ermessen des zur Entscheidung über die Neuabgrenzung berufenen Unterbezirksvorstandes des Antragsgegners sei fehlerfrei ausgeübt worden. Als Maßstab für die Grenzziehung der neuen Ortsvereine habe der Unterbezirksvorstand

die MAVIS-Daten aus dem Jahre 2010 der jeweiligen Mitglieder zugrunde gelegt, also die Zuordnung der Mitglieder zum Zeitpunkt der „damaligen Fusion“.

Auch nach dem Neuabgrenzungsbeschluss vom 04.02.2020 habe der Antragsgegner die Antragsteller ordnungsgemäß an den Entscheidungen zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl beteiligt. Die den Statutenantrag des Antragstellers stellenden Mitglieder hätten sich selber dem neu gegründeten SPD Ortsverein [...] I zugeordnet, der aber keine Delegierten für den Stadtbezirksparteitag und den Unterbezirksparteitag gewählt habe. Die Antragsteller hätten sich daher selbst des Rechtes auf Mitwirkung an dem Aufstellungsverfahren für die Kandidatinnen und Kandidaten des Rates der Stadt beschnitten.

Die Bundesschiedskommission hat im Berufungsverfahren den neu konstituierten Ortsverein [...] darüber informiert, dass der Antragsteller den Beschluss des Vorstandes des Antragsgegners vom 04.02.2020 über die Neuabgrenzung vor den Parteischiedsgerichten angegriffen hat und gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt hat. Sie hat dem Ortsverein [...] Gelegenheit gegeben, sich am Verfahren zu beteiligen und gebeten, ggf. umgehend - spätestens bis zum 24.11.2020 - einen entsprechenden Antrag bei der Bundesschiedskommission schriftlich zu stellen. Ein Beiladungsantrag wurde nicht gestellt und der Ortsverein hat sich auch sonst nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten und das Vorbringen der Beteiligten wird auf die beigezogene Akte der Vorinstanz und die Akten der Bundesschiedskommission, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren, Bezug genommen.

II.

1. Die Berufung des Antragstellers zur Bundesschiedskommission, über die diese nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Schiedsordnung – SchiedsO – im schriftlichen Verfahren entscheiden kann, ist zulässig.

a. Die Berufung des Antragstellers zur Bundesschiedskommission wurde form- und fristgerecht eingelegt (§ 21 Abs. 5 i.V.m. § 26 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO).

b. Der antragstellende SPD-Ortsverein [...] kann in dem Statutenstreitverfahren als beteiligtenfähige Gliederung (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO) Berufung zur Bundesschiedskommission einlegen, obwohl zwischen den Beteiligten des Verfahrens in Streit steht, ob diese Gliederung infolge des Neuabgrenzungsbeschlusses vom 04.02.2020 fortbesteht. Eine von einer (wirksamen) Neuabgrenzung betroffene Gliederung würde zwar mit dem zeitlichen Wirksamwerden des Neuabgrenzungsbeschlusses aufhören zu existieren (vgl. Rechtsstelle des SPD PV, Rechtsinfo Neuabgrenzung einer Gliederung, S. 4). Eine an einem Statutenstreitverfahren beteiligte Gliederung, deren Existenz und Beteiligtenfähigkeit zwischen den Beteiligten des Verfahrens in Streit steht, ist bis zur rechtskräftigen gerichtlicher Klärung dieser Frage als beteiligtenfähig anzusehen. Dies folgt aus einer entsprechenden Anwendung des staatlichen Prozessrechtes, wonach eine

Prozesspartei, deren Parteifähigkeit in Streit steht, bis zur gerichtlichen Klärung dieser Frage als parteifähig zu behandeln ist (stRspr. u.a. BGH, Urteil vom 11.04.1957 - - VII ZR 280/56 (KG) - NJW 1957, 989; BSK, Entsch. vom 11.01.2010 – 4/2009/P; Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 50 Rn. 11 m.w.N.).

c. Der Antrag des Antragstellers, festzustellen, dass der Beschluss des Vorstandes des Antragsgegners vom 4.2.2020 zur Teilung des SPD Ortsvereines [...] unwirksam ist, ist im Statutenstreitverfahren statthaft. Gegenstand eines Statutenstreitverfahrens können Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften sein (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut i.V.m. § 1 Abs. 1 b) und § 21 Abs. 1 SchiedsO), soweit die in Streit stehende Entscheidung (z.B. Beschluss oder Rechtsnorm) noch existiert bzw. sich nicht erledigt hat. Der Antrag des Antragstellers muss daher auf eine verallgemeinerungsfähige, hinreichend bestimmte Frage zur Anwendung und Auslegung des Satzungsrechts der Partei gerichtet sein. Dies ist hier der Fall, denn der Antrag ist der Sache nach auf die Frage der Auslegung und Anwendung von § 8 Abs. 2 OrgStatut im Hinblick auf die Wirksamkeit des zweiten Neuabgrenzungsbeschlusses vom 04.02.2020 gerichtet, der sich nicht erledigt hat (vgl. dazu BSK, Entsch. vom 15.09.2008 – 2/2008/St).

2. Die Berufung des Antragstellers ist begründet. Die Landesschiedskommission hat den Antrag des Antragstellers zur Unwirksamkeit des Beschlusses des Unterbezirksvorstandes des Antragsgegners vom 4.2.2020 zu Unrecht abgewiesen.

a. Die Bundesschiedskommission kann offenlassen, ob die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission I vom 14.5.2020 schon deshalb aufzuheben wäre, weil sie auf einem Verfahrensmangel (vgl. dazu § 27 Abs. 1 SchiedsO insbesondere Gewährung rechtlichen Gehörs) beruht, weil das erstinstanzliche Parteischiedsgericht im mündlichen Verfahren nach § 21 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO entschieden hat und mit dem Neuabgrenzungsbeschluss des Unterbezirksvorstandes des Antragsgegners vom 04.02.2020 einen wesentlichen neuen und veränderten Prozessstoff verwertet hat, der nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2020 war.

b. Die Berufung des Antragstellers ist jedenfalls deshalb begründet, weil entgegen der Rechtsauffassung der Landesschiedskommission der Beschluss des Vorstandes des Antragsgegners vom 04.02.2020 zur Teilung des Ortsvereins [...] in die Ortsvereine [...] und [...] II nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 OrgStatut genügt und daher unwirksam ist.

Die SPD gliedert sich in Ortsvereine, Unterbezirk und Bezirke (§ 8 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut). Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 PartG gliedern sich Parteien in Gebietsverbände, wobei Größe und Umfang durch die Satzung festgelegt werden. Die (territoriale) Abgrenzung der einzelnen Gebietsverbände kann durch die Satzung der Partei dem Vorstand der jeweiligen höheren Gliederungsebene verantwortet werden (vgl. Ipsen, Parteiengesetz, 2. Aufl., § 7 Rn. 6). Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der Abgrenzung der Ortsvereine.

Nach den satzungsrechtlichen Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 OrgStatut dürfen die Unterbezirksvorstände die Abgrenzung der Ortsvereine nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit entscheiden. Eine Neuabgrenzung i.S. § 8 Abs. 2

Satz 3 OrgStatut liegt dabei vor, wenn eine bestehende Gliederung zusammengelegt, geteilt oder ganz neu geordnet wird. Die Bundesschiedskommission geht dabei in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass sie lediglich befugt ist, solche organisationsrechtlichen Entscheidungen über Neuabgrenzungen daraufhin nachzuprüfen, ob ihre formellen Voraussetzungen beachtet sind und ob das satzungsmäßige Ermessen des zur Entscheidung berufenen Organs zur Abgrenzung der Ortsvereine nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit missbräuchlich ausgeübt worden ist. Die Schiedskommissionen sind nicht befugt, ihre eigene Bewertung der „politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit“ an die Stelle der Bewertung der zuständigen Parteigremien zu setzen (vgl. BSK, Entsch. vom 11.01.2010 – 4/2009/P, Entsch. vom 27.10.2016 – 9/2015/St).

Der Beschluss des Vorstandes des Antragsgegners zu Teilung des SPD Ortsvereins [...] in die neuen Ortsvereine [...] und [...] beachtet aber weder die formellen Voraussetzungen (aa.) noch die materiellen Voraussetzungen (bb.) der Neuabgrenzung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 OrgStatut hinreichend.

aa. Schon die von § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut vorgesehene Anhörung des Antragstellers vor dem neuen Beschluss des Unterbezirksvorstandes vom 04.02.2020 ist fehlerhaft erfolgt.

Anzuhören sind die betroffenen Gliederungen mit ihren Mitgliedern. Will der Vorstand eines Unterbezirks einen Ortsverein neu gliedern, so muss er dem Ortsverein mitteilen, welche territoriale Abgrenzung in Aussicht genommen wird und warum das konzeptionell so erfolgen soll. Zwingende verfahrensrechtliche Voraussetzung einer Neuabgrenzung ist nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut, dass den betroffenen Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Dies setzt nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission voraus, dass der betroffenen Gliederung die in Erwägung gezogene Beschlussfassung und die dafür wesentlich angeführten Gründe durch das zur Entscheidung berufene Organ bekannt gegeben werden. Äußern kann sich eine betroffene Gliederung nämlich nur, wenn sie weiß, worum es geht und aufgrund welcher Erwägungen es darum geht. Dazu genügt es weder, dass eine betroffene Gliederung durch Dritte oder gar nur gerüchteweise von einer möglichen Beschlussfassung gehört hat, noch dass ihr ein allgemein gehaltenes Gesprächsangebot über organisatorische Verbesserungen übermittelt wird. Will der Vorstand eines Unterbezirks einen Ortsverein neu gliedern, so muss er dem Vorstand des Ortsvereins mitteilen, welche territoriale Abgrenzung in Aussicht genommen wird und warum das konzeptionell so erfolgen soll. Anzuhören sind nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut die betroffenen Gliederungen selbst und nicht nur der Vorsitzende des jeweiligen Vorstands. Der Vorstand als solcher ist nämlich nicht befugt, sich ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliedschaft zu grundlegenden Entscheidungen wie dem territorialen Bestand des Ortsvereins selbst zu äußern. Zwar liegt es insoweit in seiner Verantwortung, die Mitgliedschaft angemessen zu beteiligen. Dazu muss ihm allerdings das die Neuabgrenzung entscheidende Organ eine auch in zeitlicher Hinsicht bei vernünftiger Betrachtung und Wahrung der satzungsrechtlich bestehenden Ladungsfristen genügende Gelegenheit gegeben werden (vgl. BSK, Entsch. vom 15.09.2008 – 2/2008/St; BSK, Entsch. vom 11.01.2010 – 4/2009/P u.a. veröffentlicht in der Sammlung der Schiedsgerichtsurteile der obersten Parteischiedsgerichte des Institutes für Deutsches und Internationales Parteienrecht

und Parteienforschung, (<https://docserv.uni-duesseldorf.de/search/se-arch-judgment.xml>).

Gemessen an diesen Anforderungen ist dem Ortsverein [...] als betroffene Gliederung durch den Unterbezirksvorstand des Antragsgegners vor dem Neuabgrenzungsbeschluss vom 04.02.2020 nicht hinreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Die Landesschiedskommission geht von ihrem tatsächlichen Ausgangspunkt zutreffend davon aus, dass dem Antragsteller vor der Beschlussfassung am 04.02.2020 nicht (erneut) Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut gegeben worden ist. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragsgegners im Schriftsatz vom 20.07.2020 samt Anlagen kann auch im Berufungsverfahren vor der Bundesschiedskommission nicht festgestellt werden, dass der Unterbezirksvorstand des Antragsgegners dem antragstellenden Ortsverein vor seinem Beschluss vom 04.02.2020 mitgeteilt hat, welche konkrete territoriale Abgrenzung der neuen Ortsvereine [...] und [...] II nun in Aussicht genommen wird und warum das konzeptionell so vorgesehen ist. Mangels einer Information zu der in Aussicht genommenen Abgrenzung der Ortsvereine konnte der Antragsteller sich nicht vor dem Beschluss vom 04.02.2020 äußern. Vielmehr hat der Antragsteller glaubhaft dargetan, dass sein Vorsitzender erstmals - gerüchteweise - durch einen Anruf eines Mitglieds des Unterbezirksvorstandes über eine entsprechende Vorlage informiert worden ist.

Soweit der Antragsgegner vorbringt, die erforderliche Anhörung sei hier bereits im Vorfeld des (ersten) Neuabgrenzungsbeschlusses vom 18.06.2019 erfolgt, so reicht dies nicht aus, um der antragstellenden Gliederung vor der (zweiten) Beschlussfassung vom 04.02.2020 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss vom 18.06.2019 sah eine andere territoriale Abgrenzung der neuen Ortsvereine vor. Während der (zweite) Neuabgrenzungsbeschluss 04.02.2020 die territoriale Abgrenzung der Grenzen der neuen Ortsvereine konkret und bestimmt an Hand einer Karte und einer textlichen Beschreibung, insbesondere anhand von Straßen und geographischen Gegebenheiten wie Kanälen und Bahntrassen festlegt, war der erste Neuabgrenzungsbeschluss nicht hinreichend bestimmt. Es hieß dort lediglich pauschal, dass der antragstellende Ortsverein getrennt werde in die Ortsvereine [...] und [...] in den „alten Grenzen vor der Fusion“. Die Abgrenzung wird hierdurch in territorialer Hinsicht nicht konkret beschrieben (vgl. BSK, Entsch. vom 11.01.2010 – 4/2009/P). Auch angesichts dessen war dem Antragsteller vor dem Neuabgrenzungsbeschluss vom 04.02.2020 nicht bekannt, welche neue territoriale Abgrenzung konkret nun vom Unterbezirksvorstand als dem zur Entscheidung berufenen Organ geplant war.

Auch das Vorbringen des Antragsgegners und die Bewertung und Würdigung der erstinstanzlichen Schiedskommission, wonach eine erneute Anhörung vor der Beschlussfassung vom 04.02.2020 entbehrlich gewesen sei, weil die mündliche Verhandlung vor der Landesschiedskommission im erstinstanzlichen Verfahren als „Anhörung“ zu werten sei, da der dort anwesende Vorsitzende des Antragsgegners sich dort zur Grenzziehung bei der Aufteilung des SPD-Ortsvereins [...] geäußert habe, ist nach der Bewertung der Bundesschiedskommission nicht zutreffend. Zum einen ist aus dem beigezogenen Protokoll der mündlichen Verhandlung der Landesschiedskommission vom 24.01.2020 nicht ansatzweise etwas dafür ersichtlich,

dass die anwesende Vorsitzende des Antragsgegners dort den Antragsteller darüber informiert hätte, dass ein neuer Abgrenzungsbeschluss getroffen werden solle und welche konkrete territoriale Abgrenzung der neuen Ortsvereine [...] und [...] nun seitens des Unterbezirksvorstandes geplant sei und welche konzeptionellen Überlegungen dabei nun verfolgt werden sollten. Ausweislich des Protokolls wurde in der mündlichen Verhandlung im Kern die Sach- und Rechtslage zum (ersten) Beschluss des Unterbezirksvorstandes über die Trennung der Ortsvereine vom 18.06.2019 erörtert. Aber selbst wenn man zugunsten des Antragsgegners unterstellen würde, dass die wesentlichen Grundzüge des in Aussicht genommenen neuen Abgrenzungsbeschlusses bereits in der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2020 bekannt gegeben worden wären und Gegenstand der Erörterung mit dem Vorsitzenden des Antragstellers waren, so hätte dadurch schon aus zeitlichen Gründen nicht die betroffene Gliederung i.S. § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung der Landesschiedskommission vom 24.01.2020 war der Ortsverein [...] durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese hätten sich aber ohne vorherige neue Beschlussfassung der Mitgliedschaft nicht über eine nun in Aussicht gestellte neue Abgrenzung der Ortsvereine äußern können. Da zwischen dem Tag der mündlichen Verhandlung und der Beschlussfassung über die Neuabgrenzung am 04.02.2020 in zeitlicher Hinsicht nur elf Tage lagen, hätten die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Vorstandsmitglieder des Antragstellers bei vernünftiger Betrachtung und Wahrung der satzungsrechtlich bestehenden Ladungsfristen auch in zeitlicher Hinsicht keine genügende Gelegenheit gehabt, die Mitgliedschaft des Ortsvereins angemessen zu der nun in Aussicht genommenen neuen Abgrenzung zu beteiligen, damit diese sich als Gliederung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut hätten äußern können.

Auch soweit der Antragsgegner vorträgt, dass aus dem Vortrag des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung ersichtlich gewesen sei, dass die Antragsteller die Grenzziehung des Unterbezirksvorstandes „nicht akzeptieren“ wollten, führt das nicht dazu, dass der betroffenen Gliederung vor der Beschlussfassung vom 04.02.2020 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden musste. Gelegenheit zur Äußerung i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut ist der Gliederung nur dann gegeben worden, wenn sie sich vor Erlass der Entscheidung zur Sache äußern konnte und der Unterbezirksvorstand bereit war, etwaigen Vortrag zu berücksichtigen und in Erwägung zu ziehen. Die Prognose des Antragsgegners, dass der Antragsteller eine Entscheidung ohnehin nicht akzeptieren wollte, entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, der Gliederung vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

bb. Der Beschluss des Vorstandes des Antragsgegners vom 04.02.2020 ist zudem in der Sache zu beanstanden, weil er keine vollständige Neuabgrenzungsentscheidung enthält und damit die materiellen Voraussetzungen an eine Neuabgrenzung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut nicht hinreichend beachtet.

Die Bundesschiedskommission geht in ständiger Rechtsprechung (BSK, Entsch. vom 15.09.2008 – 2/2008/St; Entsch. vom 11.01.2010 – 4/2009/P; jeweils veröffentlicht unter <https://docserv.uni-duesseldorf.de/search/search-judgment.xml>) davon aus, dass Neuabgrenzungsentscheidungen einem Konzept folgen müssen, das ihre

politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut wenigstens erkennen lässt. Außerdem muss mit der gebotenen Klarheit und Bestimmtheit aus dem Beschluss als solchem (einschließlich seiner etwaigen Anlagen) eindeutig zu entnehmen sein, was genau beschlossen ist und wie die Folgen dieser Neuabgrenzung bewältigt werden sollen. Das erfordert, dass die Neugliederung nicht nur in territorialer Hinsicht konkret beschrieben wird, sondern auch, dass - da es sich um eine vereinsrechtliche Grundlagenentscheidung handelt - alle sachlichen und rechtlichen Fragen, die von organisatorischer Veränderung berührt werden, beantwortet werden. Hierzu gehört regelmäßig auch, dass insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung der Mitgliedsbeiträge und die innerparteiliche Wahlberechtigung der maßgebliche Zeitpunkt bestimmt werden muss, zu dem die Neuabgrenzung wirksam werden soll (vgl. näher BSK, Entsch. vom 11.01.2010 – 4/2009/P). Vor allem ist gerade im Hinblick auf die Verantwortung der politischen Parteien für die Erzielung und Verwendung ihrer Einnahmen von Bedeutung, dass mit einer Neuabgrenzungsentscheidung über die wesentlichen Grundzüge der finanziellen und wirtschaftlichen Auseinandersetzung der betroffenen Gliederung mit zu befinden ist (BSK, Entsch. vom 15.09.2008 – 2/2008/St; siehe dazu auch vgl. Rechtsstelle des SPD PV, Rechtsinfos Neuabgrenzung einer Gliederung, S. 3).

Gemessen an diesen Grundsätzen kann der neue Abgrenzungsbeschluss vom 04.02.2020 keinen Bestand haben. Zwar werden in dem Beschluss in territorialer Hinsicht die Grenzen der neuen Ortsvereine [...] und [...] II durch Markierungen einer Karte und der textlichen „Beschreibung der OV Abgrenzung“ in territorialer Hinsicht konkret beschrieben. Die Folgen dieser territorialen Neuabgrenzung werden aber nicht hinreichend bewältigt, sodass die Neuabgrenzungsentscheidung unvollständig ist. Selbst wenn man davon ausginge, dass mangels einer Regelung im Beschluss zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem die Neuabgrenzung wirksam werden soll, bereits der Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblich sein soll, so fehlt es im Beschluss vom 04.02.2020 dennoch und jedenfalls an einer Regelung über die wesentlichen Grundzüge der finanziellen und wirtschaftlichen Auseinandersetzung des Ortsvereins [...]. Infolge der Teilung der Gliederung hätte geregelt werden müssen, in welchem Umfang etwaiges Vermögen des Ortsvereins und die laufenden Einnahmen auf die neuen Ortsvereine [...] und [...] II übertragen werden und was mit etwaigen Verbindlichkeiten geschieht, zumal die Antragsteller geltend machen, der Ortsverein [...] II sei wirtschaftlich nicht überlebensfähig. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Regelung im Beschluss vom 04.02.2020, wonach jedes Mitglied sich entscheiden könnte, welchen der beiden Ortsvereine es angehören möchte, in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 3 Abs. 5 Satz 1 OrgStatut steht. Mit guten Gründen orientiert sich die Organisation der SPD am sogenannten „Wohnortprinzip“ (vgl. dazu u.a. BSK Entsch. vom 27.10.2016 – 9/2015/St). Jedes Parteimitglied gehört danach grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Davon abweichende Zuordnungen durch den Unterbezirk sind zwar möglich und stehen im Ermessen des Unterbezirksvorstandes, wobei bei der Entscheidung festzustellen ist, ob das Mitglied nachvollziehbare Gründe dafür vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen dem nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 5 Satz 3 OrgStatut).

c. Ungeachtet des Umstandes, dass der Beschluss des Unterbezirksvorstandes vom 04.2.2020 unwirksam ist, sei zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass es zum

satzungsmäßigen Ermessen des zur Entscheidung berufenen Unterbezirksvorstandes (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 OrgStatut) auch gehört, darüber zu befinden, ob und wann und wie er seine Erwägungen und konzeptionellen Vorstellungen zu künftigen organisatorischen Veränderungen und Neuabgrenzungen des Antragstellers wieder aufnimmt und nach Maßgabe auch der in dieser Entscheidung dargestellten Grundsätze eine neue Entscheidung trifft. Eine Bestandsgarantie für einen einmal gegründeten Ortsverein gibt es ebenso wenig wie ein Recht einzelner Mitglieder eines Ortsvereins auf einen bestimmten flächenmäßig zugeschnittenen Ortsverein.

(Dr. A. Thorsten Jobs)